

RS Vwgh 1994/1/25 93/11/0208

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

PauschV VwGH 1991 Art 1 Z 1;

VwGG §36 Abs2;

VwGG §55 Abs1;

VwGG §55 Abs2;

Rechtssatz

Haben sich die von der belBeh gem§ 55 Abs 2 VwGG ins Treffen geführten Umstände lange NACH Ablauf der ihr zur Verfügung stehenden sechsmonatigen Frist für die Bescheiderlassung ereignet, können sie von vornherein nicht der Grund dafür sein, daß eine fristgerechte Erlassung des Bescheides unmöglich war. Gem § 55 Abs 1 VwGG iVm Art 1 Z 1 PauschV war daher dem Bf Aufwandersatz in der dort vorgesehenen Höhe zuzusprechen.

Schlagworte

Säumnisbeschwerde Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §36 Abs2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993110208.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at